

# Statut

## der Stadt Jever

betreffend

**Fortschaffung des Schnees (gemäß Artikel 31  
der Wegeordnung vom 16. Februar 1895).**

---

### § 1.

Es wird davon abgesehen, den Bewohnern des äußeren Bezirks hinsichtlich des Fortschaffens des Schnees dieselben Vorschriften zu machen, welche im Statut XIV der Stadt Jever den Bewohnern des engeren Bezirks auferlegt sind.

### § 2.

Ist der Schnee so hoch gefallen oder an einzelnen Stellen so hoch zusammengeweht, daß der Verkehr zu Fuß und Wagen stark erschwert ist, so hat der Stadtmagistrat anzuordnen, daß der Schnee von aus der Stadtkasse bezahlten Arbeitern, eventuell mittels Gespanns, soweit beseitigt wird, daß ein Verkehr wieder möglich ist.

### § 3.

Sind in Nothilfsfällen die vom Stadtmagistrat für Tagelohn anzunehmenden Arbeitskräfte nicht in genügendem Maße zu erhalten, so ist der Stadtmagistrat berechtigt, gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Wegeordnung bezw. Artikel 51 der revidierten Gemeindeordnung vom Rechte der Aufforderung der Gemeindeangehörigen zur persönlichen Hilfeleistung Gebrauch zu machen.

§ 4.

Dies Statut tritt am 1. Dezember 1907 in Kraft.

Vorstehendes Statut ist gemäß Artikel 31 der Wegeordnung und Artikel 9 § 3 der revidierten Gemeindeordnung Höchst genehmigt.

Oldenburg, den 4. Oktober 1897.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

gez. Janßen.

Vorstehende statutarische Bestimmungen werden unter Bezugnahme auf Art. 9 § 3 der rev. Gemeinde-Ordnung hierdurch veröffentlicht.

Jever, den 13. Oktober 1897.

Stadtmagistrat.

Dr. Büsing.